Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Nürnberg (Sondernutzungsgebührensatzung – SNutzGebS)

Vom ……..

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS V S. 731), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), und § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gebührengegenstand

§ 2 Gebührenhöhe

§ 3 Ausgeübte Sondernutzungen ohne Erlaubnis

§ 4 Kapitalisierung

§ 5 Gebührenfreiheit

§ 6 Gebührenschuldner

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

§ 8 Gebührenerstattung

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 Sondernutzungsgebührenverzeichnis

Anlage 2 Straßengruppenverzeichnis

Anlage 3 Zuschlagszonenverzeichnis Innenstadt

§ 1

Gebührengegenstand

Für erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt stehenden öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Sondernutzungsgebührenverzeichnis (Anlage 1) in Verbindung mit dem Straßengruppenverzeichnis (Anlage 2) und dem Zuschlagszonenverzeichnis Innenstadt (Anlage 3). Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners.

Eine Gebühr kann wegen späteren Beginns, einer Unterbrechung des Gesamtzeitraums von mehr als 25 % oder bei einem früheren Ende der Nutzung anteilig reduziert werden. Eine Reduzierung kann anteilig in den Maßeinheiten Monat oder Jahr erfolgen.

(3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.

(4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.

(5) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro.

§ 3

Ausgeübte Sondernutzungen ohne Erlaubnis

Für Sondernutzungen, die ohne Erlaubnis erfolgen, kann die sich aus den Anlagen 1 bis 3 ergebende Gebühr um 50 % erhöht werden, soweit nicht bereits in der Anlage 1 auf die fehlende Erlaubnis abgestellt wird.

§ 4

Kapitalisierung

(1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung). Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

(2) Die Höhe der Ablösung beträgt das 25-fache der Jahresgebühr.

§ 5

Gebührenfreiheit

(1) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat die oder der Berechtigte zu erbringen.

(2) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen bei bereits bestehenden Bauten, die erst durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. neue Lichtschächte wegen nachträglicher Änderung der Straßenhöhen).

(3) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

(4) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden

1. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand;
2. für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden;
3. für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen;
4. für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen;
5. für politische Werbung vor Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden sowie bei Volksbegehren und Bürgerbegehren und vor in Nürnberg stattfindenden Bundes- oder Landesparteitagen;
6. für Behindertenrampen im Zuge der Verbesserung der Barrierefreiheit.

§ 6

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist diejenige Person,

1. der die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist sowie deren Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger;
2. die eine Sondernutzung erlaubt oder unerlaubt ausübt;
3. in deren Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner auch die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die / der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

(3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

(2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.

(3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden der anteilige Betrag für das laufende Kalenderjahr innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung der Erlaubnis, die folgenden Jahresbeträge jeweils zum dritten Werktag des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
Bei monatlichen Gebühren werden der anteilige Betrag für den laufenden Monat innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung der Erlaubnis, die folgenden Beträge jeweils am dritten Werktag des Monats zur Zahlung fällig.

§ 8

Gebührenerstattung

(1) Wird von der Sondernutzungserlaubnis

1. nachweislich kein Gebrauch gemacht oder
2. die Sondernutzung bereits vor Ablauf des genehmigten Sondernutzungszeitraums beendet,

so werden die über die tatsächliche Nutzung hinaus entrichteten Gebühren auf Antrag ganz oder anteilig erstattet. Eine Erstattung erfolgt grundsätzlich nur, wenn die Genehmigungsbehörde vor oder während des Zeitraums, in dem keine Sondernutzung stattfindet, informiert wurde.

(2) Der Erstattungsantrag muss im Fall des Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, im Fall des Abs. 1 Nr. 2 innerhalb eines Monats nach tatsächlicher Beendigung der Sondernutzung bei der Stadt eingegangen sein.

(3) Beträge bis 10,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Nürnberg (Sondernutzungsgebührensatzung – SNutzGebS) vom 17. März 1977 (Amtsblatt S. 64), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Oktober 2023 (Amtsblatt S. 440), außer Kraft.